

Flugmedizinische JAR-Tauglichkeitszeugnisse nur noch bis 08.04.2017

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf die Regelung des Artikel 5 Absatz 2 VO(EU) NR. 1178/2011 hinweisen:

Danach benötigen Inhaber eines flugmedizinischen JAR-Tauglichkeitszeugnisses **ab dem 09. April 2017** ein Tauglichkeitszeugnis gemäß Teil-MED der VO(EU)Nr. 1178/2011, um die **Rechte** aus ihrer europäischen Teil-FCL-Lizenz ausüben zu dürfen bzw. **Alleinflüge** als Flugschüler durchführen zu dürfen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf dem JAR-FCL-Tauglichkeitszeugnis eine längere Gültigkeit als der 08.04.2017 ausgewiesen ist.

Betroffene Flugschüler und Piloten wenden sich bitte an ihren flugmedizinischen Sachverständigen.

Sollte dieser nicht mehr als flugmedizinischer Sachverständiger tätig sein, wenden sie sich bitte an das Luftfahrt-Bundesamt, Referat Flugmedizin L 5, 38144 Braunschweig,
Tel.: 0531/2355-4580.